

# Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht

## Mehrbedarf bei Grundsicherung und vorläufige Feststellung des Merkzeichens „G“

Bei Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die Feststellung des Merkzeichens „G“ beantragt haben, ist die Sicherung des Existenzminimums erst gewährleistet, wenn auch der dazugehörige Mehrbedarf gewährt wurde. Bei dem Mehrbedarf handelt es sich um eine Erhöhung der Regelleistung um 17 Prozent.

Üblicherweise dauert das Verfahren zur Feststellung des Merkzeichens „G“ einige Monate. Bei der Feststellung einer Behinderung sowie eines Merkzeichens ist im Sozialrecht grundsätzlich kein einstweiliger Rechtsschutz vorgesehen. Da aber der Mehrbedarf Teil der Sicherung des Existenzminimums ist, ist regelmäßig eine schnellstmögliche Gewährung notwendig.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg stellte mit Beschluss vom 23. November 2012 (Az. L 8 SB 3897/12) fest, dass in diesen Fällen ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur vorläufigen Feststellung des Merkzeichens „G“ beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden kann.

Der einstweilige Rechtsschutz dient zur vorläufigen Gewährung von Leistungen. Das bedeutet, dass die Angelegenheit noch durch ein Sozialgericht im Rahmen eines sogenannten „Hauptsacheverfahrens“ endgültig entschieden werden muss. Kann im Hauptsacheverfahren das Merkzeichen „G“ nicht festgestellt werden, sind die zu Unrecht bezogenen Leistungen, also der Mehrbedarf, vom Leistungsempfänger zurückzuzahlen.